



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 42. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020

TOP 1.1 Vorlage des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel, teilt mit, dass der Bericht von seinem Stellvertreter vorgetragen wird.

Außerdem weist er darauf hin, dass im Bericht auch Personalangelegenheiten enthalten sind, die nicht öffentlich sind, jedoch vor dem Beschluss über die Entlastung behandelt werden müssen.

Dritter Bürgermeister Bernd Rumpel trägt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vor:

Nach der stichprobenartigen Überprüfung der Jahresrechnungen 2020 kommen wir zu dem Fazit, dass die Mitarbeiter in der Verwaltung sehr ordentlich arbeiten. Alle Fragen wurden kompetent beantwortet. Die vorhandenen Belege wurden alle ordnungsgemäß bei der jeweiligen Buchung digital hinterlegt.

Bei der Rechnungsprüfung wurden die Rechnungen für das Kalenderjahr 2020 geprüft. Dabei haben wir folgende Punkte näher betrachtet:

Es erfolgten Zahlungen an verschiedene Kindergärten. Bei den Rechnungen ist jedoch nicht ersichtlich, für welche Kinder die Beitragszahlung erfolgte.

- ➔ Auf Nachfrage bei der Verwaltung, wurde uns mitgeteilt, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen auf der Rechnung die Namen der Kinder nicht explizit aufgeführt werden dürfen. Nur durch direkte Nachfrage von Gemeindemitarbeitern bei den jeweiligen Kindergärten könnten die Namen erfragt werden, daher ist es für den Rechnungsprüfungsausschuss nicht direkt überprüfbar.

Die Mieteinnahmen für die gemeindlichen Wohnungen (altes Lehrerwohnhaus in Erbshausen-Sulzwiesen, ehemaliges Schwesternhaus neben dem Rathaus in Hausen), sowie Pacht- und Steuereinnahmen fehlen im Kassenprüfungsprogramm.

- ➔ Laut Verwaltung kommen diese nicht aus dem Kassenprüfungsprogramm Arc2Go, sondern aus dem Veranlagungsprogramm und waren deshalb für uns nicht prüfbar.
- ➔ Könnte bei einer der nächsten Prüfungen geprüft werden.

Die Telefonkosten der FFW in Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden sind gleich hoch. Bei der FFW in Hausen ist der Betrag höher.

- ➔ Auf Rückfrage wurde erläutert, dass in Hausen noch ein analoger Vertrag für einen Sonderdienst vorhanden war, der 2020 aufgelöst wurde.
- ➔ Der Vertrag wurde angepasst, so dass er mit Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden gleich ist.

Die Telefonkosten für die Kläranlage erscheinen uns mit 1.550 € sehr hoch.

- Auf Nachfrage wurde uns erklärt, dass alle Außenstellen über Mobilfunk laufen.
- Es sollte eine Prüfung durchgeführt werden, ob es eine kostengünstigere Lösung gibt.

Der Stromabschlag für den Kindergarten Erbshausen-Sulzwiesen ist mit 2.894 € dreimal so hoch wie der für den Kindergarten Rieden.

- Die Verwaltung erklärte uns auf Rückfrage, dass dies mit den Lüftungsanlagen und dem Warmwasserboiler zu tun haben müsste.
- Da dies bereits seit 2017 jährlich vom Rechnungsprüfungsausschuss bemängelt wurde, sehen wir hier dringenden Handlungsbedarf.

Für den Kindergartenneubau in Hausen gibt es keine Rechnungen/Belege.

- Auf Rückfrage erhielten wir folgende Erklärung: Wenn der Kassenbestand des Elisabethenvereins gegen Null geht, erhält die Gemeinde lediglich eine Mail vom Elisabethenverein, dass demnächst Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrags anstehen. Daraufhin erfolgt eine Zahlungsanweisung an den Elisabethenverein in dieser Höhe ohne Vorlage von Rechnungen oder Belegen.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, dass der Elisabethenverein der Gemeindeverwaltung zusammen mit der Geldanforderung auch einen Belegnachweis zukommen lässt.
- Auf Grund der nicht vorhandenen Belege konnten die angewiesenen Beträge nicht geprüft werden.

Laut Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zahlt die Gemeinde für Mähdruschfrüchte und Zuckerrüben für eine Fläche von 6 Hektar die Beiträge. Dies ist seit 2010 bzw. 2016 der Fall.

- Es ist zu prüfen, ob diese Forderungen der Berufsgenossenschaft gegenüber der Gemeinde berechtigt sind und gegebenenfalls zurückgefordert werden können.

Der Revierförster erteilte oftmals Aufträge ohne vorab Rücksprache mit der Gemeinde zu nehmen. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder Eingangsrechnung mit dem Förster in Verbindung setzen, um die Richtigkeit prüfen zu können. Dies ist ein enormer Zeitaufwand.

- Der Förster soll zukünftig vor Vergabe von Aufträgen der Gemeinde die Angebote zur Durchsicht und Freigabe vorlegen.

Es stehen im Gewerbegebiet Wiesenweg noch viele Flächen zum Verkauf.

- Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt vor, bei der zukünftigen Vergabe auf ein hohes Potenzial an Gewerbesteuererinnahmen und Arbeitsplätzen zu achten. Bei der Vermarktung sollte man auf die gute Telekommunikationsinfrastruktur (Glasfaseranschluss) und Verkehrsanbindung hinweisen.

Bei der Durchsicht des Protokolls des Rechnungsprüfungsausschusses von 2019 fiel auf, dass aus unserer Sicht einige Punkte noch nicht abgearbeitet wurden. Wir empfehlen vor allem die haushaltsentlastenden Punkte zeitnah nachzuholen, dies sind z. B. die Abrechnung Lindenstraße und Einforderung der Außenstände Tank & Rast. Es soll überprüft werden, ob es Fördermöglichkeiten für zukünftige Projekte gibt, die man abrufen kann z. B. RZWas für die anstehende Klärschlammpresse. Auf Grund der guten Erfahrungen mit Inliner-Sanierungen von Kanälen im Jahr 2020 soll geprüft werden, ob diese Variante auch bei den noch anstehenden Kanalsanierungen anwendbar ist. Hierdurch könnten enorme Kosten gegenüber einer offenen Sanierung eingespart werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud nimmt zu den angeführten Punkten Stellung:

- Das Fehlen der Kindernamen auf den Kindergartenrechnungen ist aus Datenschutzgründen so gewollt und vom Programm vorgegeben.
- Die Telefonkosten der Kläranlage werden durch die Mobilfunkgeräte der Außenstellen verursacht, über die die Fehlermeldungen übermittelt werden. Hier wird ein günstigerer Vertrag recherchiert.
- Die hohen Stromkosten im Kindergarten Erbshausen sind u.a. auch auf die Heizung zurückzuführen. Da die Hackschnitzelheizung nur im Winter in Betrieb ist, muss im Sommer die komplette Warmwasserversorgung über Boiler erfolgen.
- Die Belege zum Kindergartenneubau Hausen lagen dem Rechnungsprüfungsausschuss inzwischen vor und wurden geprüft.
- Die ungeklärte Fläche im Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird von der Verwaltung geprüft.
- Die vom Förster beauftragten Maßnahmen werden im Vorfeld mit dem Bürgermeister abgesprochen. Da die Arbeiten vom Förster geprüft und abgenommen werden, müssen auch die Rechnungen von ihm bestätigt werden.
- Hierzu merkt Gemeinderat Werner Mohr an, dass diesbezüglich die Kommunikation mit dem Bauhof fehlt. Außerdem sollte auf den Rechnungen die Maßnahme mit der Lage vermerkt sein.
- Von den Gewerbeflächen konnte inzwischen schon ein Teil verkauft werden. Über einen weiteren Verkauf wird heute im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten.
- Bezüglich der Anmerkungen zur Prüfung des Jahres 2019 teilt er mit, dass in der Angelegenheit Tank & Rast die Gemeinde noch immer auf die Gerichtsverhandlung wartet. Die Straßenabrechnungen wurden beauftragt und sind in Arbeit.

Gemeinderat Werner Mohr nimmt Bezug auf den Kindergartenneubau Hausen und kritisiert die Zahlungen an den Elisabethen-Verein ohne Vorlage der Rechnungen. Die inzwischen gesichteten Unterlagen des Elisabethen-Vereins bezeichnet er als vorbildlich. Dennoch betont er, dass generell keine Zahlungen der Gemeinde ohne Nachweis/Rechnung erfolgen sollten.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die zwischenzeitlich beim Elisabethen-Verein durchgeführte Kassenprüfung keine Beanstandungen ergeben hatte und er die praktizierte Vorgehensweise daher als schlüssig angesehen hat.

Für den nicht öffentlichen Teil des Berichts (siehe TOP 3 der nicht öffentlichen Sitzung) verlassen die Gäste den Sitzungssaal.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2 Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Der sowohl in Einnahmen als auch in Ausgaben ausgeglichene Haushalt 2020 erreichte ein Gesamtvolumen in Höhe von 9.083.958,29 €. Hiervon entfallen 5.658.464,45 € auf den Verwaltungshaushalt und 3.425.493,84 € auf den Vermögenshaushalt.

Am Ende des Haushaltsjahres wurde der Überschuss des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 896.564,90 € dem Vermögenshaushalt zugeführt. Anschließend verblieb zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes noch ein Fehlbetrag in Höhe von 1.256.585,68 €, der dem Konto der „allgemeinen Rücklage“ entnommen wurde.

Der Stand der allgemeinen Rücklage der Gemeinde Hausen bei Würzburg betrug im Haushaltsjahr 2020

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 1.649.872,29 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 393.286,61 €.

Der Gesamtbetrag der Schulden der Gemeinde betrug im Haushaltsjahr 2020

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 1.000.000,00 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 1.000.000,00 €.

Daraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 397,77 € bei 2.514 Einwohnern.

Beschluss:

Zur Feststellung der Jahresrechnung 2020 beschließt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg wie folgt:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen im Sinne des § 79 KommHV festgestellt:

EINNAHMEN	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt-Haushalt EUR
Soll lfd. Haushaltsjahr	5.658.464,45	3.425.493,84	9.083.958,29
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.658.464,45	3.425.493,84	9.083.958,29

AUSGABEN	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt-Haushalt EUR
Soll lfd. Haushaltsjahr	5.658.464,45	3.425.493,84	9.083.958,29
Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	5.658.464,45	3.425.493,84	9.083.958,29

Soll-Fehlbetrag/-Überschuss			0,00
------------------------------------	--	--	-------------

Darin enthalten:	EUR
1.) Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00
2.) Zuführung zum Vermögenshaushalt	896.564,90
3.) Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 1.3 Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2020

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel erläutert, dass er der Entlastung allein aufgrund der Prüfung und des zugehörigen Protokolls nicht hätte zustimmen können. Aufgrund der im Laufe des Jahres gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich des Kindergartenneubaus Hausen, sieht er die Möglichkeit zur Zustimmung allerdings inzwischen gegeben.

Beschluss:

Nachdem die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 am 08., 16. und 30. November 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates unter dem Vorsitz des Zweiten Bürgermeisters Bruno Strobel durchgeführt und etwaige Rückfragen aufgeklärt wurden, wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zur Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO beschlossen.

Weiterhin werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, falls diese nicht bereits im Einzelfall beschlossen wurden, im Zuge der Entlastung zur Jahresrechnung genehmigt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Erster Bürgermeister Bernd Schraud hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 2 Wahrnehmung der wahrscheinlichen Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuer-Recht um 2 weitere Jahre

Sachverhalt:

Zur Umsetzung der Änderung des Umsatzsteuergesetzes aus dem Jahr 2016 nahm die Gemeinde die mögliche Übergangsfrist wahr.

Diese endet nach einer zwischenzeitlichen Verlängerung zum 31.12.2022.

Vom Bayerischen Gemeindetag kam nun die Information, dass nach Plänen des Bundesfinanzministeriums der Optionszeitraum erneut um zwei Jahre verlängert werden soll. Die Entscheidung hierüber kann aber nur vom Gesetzgeber getroffen werden. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass dieser Punkt nach Beschlussfassung im Bundestag erst am 16.12.2022 im Bundesrat behandelt wird.

Da der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) von einer deutlichen Wahrscheinlichkeit für die Verlängerung des Optionszeitraums ausgeht, hat auch das für die Gemeinde tätige Kommunalbüro die Wahrnehmung einer verlängerten Übergangsfrist empfohlen.

Auf Anfrage von Gemeinderat Thomas Stuckenbrok teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass für die Umstellung Vorbereitungen getroffen wurden, jedoch aufgrund des Personalumbruchs und der Fortbildung des Kämmerers Zeit für die vollständige Umsetzung gefehlt hat und daher die Verwaltung die Verlängerungsoption wahrnehmen möchte.

Beschluss:

Im Falle der entsprechenden Beschlussfassung im Bundestag und der Zustimmung des Bundesrates zur Verlängerung des Optionszeitraums wird die Verwaltung vom Gemeinderat Hausen bei Würzburg beauftragt, das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt bis 31.12.2024 in Anspruch zu nehmen.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 3 Mögliche Überführung des Schulgebäudes Erbshausen, Erbshausener Straße 21, in den Schulverband Bergtheim

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung am 17.11.2022 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass aufgrund von steigenden Schülerzahlen davon auszugehen ist, dass künftig evtl. alle Jahrgangsstufen der Grundschule Bergtheim vierzünftig sein werden.

Bei einem Gespräch mit Vertretern der Regierung von Unterfranken, der Grundschule Bergtheim und Vertretern der Gemeinden Bergtheim und Hausen erachteten es alle Teilnehmer für sinnvoll, dass für die Grundschule zwei Standorte mit jeweils 8 Klassen realisiert werden sollen: Ein Standort in Bergtheim und ein Standort in Erbshausen. Hierzu müsste der Standort in Erbshausen um 4 Klassen erweitert werden. Anhand der aktuellen Zahlen aus dem Raumplan-Flächenblatt wird deutlich, dass hinsichtlich einer Erweiterung in Erbshausen in den einzelnen Bereichen noch Flächen geschaffen werden können bis zu dem jeweiligen Basiswert und ggf. mit entsprechender pädagogischer Begründung und Anerkennung der Begründung durch die Regierung noch darüber hinaus bis maximal zum jeweiligen Höchstwert.

Außerdem wurde berichtet, dass der Schulverband das Betreuungsangebot im Ganztagsbereich vereinheitlichen und ab dem nächsten Schuljahr 2023/2024 als Betreuungsform die Offene Ganztagschule (OGS) anbieten möchte.

Bezüglich der Bedenken im Hinblick auf die Betreuung in den Ferien wurde mitgeteilt, dass ab 2026 die Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf eine Nachmittagsbetreuung ihrer Schulkinder haben – auch in den Ferien.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schulgebäudes in Erbshausen wurde auch nochmal erläutert, dass bereits im Jahr 2020 über eine Überführung der beiden Schulgebäude in den Schulverband nachgedacht wurde. Die Entscheidung hierüber aber zurückgestellt wurde, u.a. um ein Wertgutachten abzuwarten und einige offene Fragen zu klären.

Nun baten die Gemeinderäte aus Erbshausen-Sulzwiesen nochmal um ein gemeinsames Gespräch mit dem Schulverbandsvorsitzenden, bevor es zu einer Abstimmung kommt. Daher nimmt der Schulverbandsvorsitzende Konrad Schlier an diesem Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung teil.

Die offenen Fragen beziehen sich vor allem auf das Miteinbezogen werden bei der Gestaltung des Anbaus für die zusätzlichen Klassenzimmer. **Dabei geht es darum, auch die Nutzung des Umgriffs bei der Planung im Blick zu haben.**

- Schon weil die Gemeinde Hausen im Rahmen des Bauantragsverfahrens über den Bauantrag entscheiden muss, macht es Sinn dass auch der Gemeinderat in die Planung mit einbezogen wird.
- Außerdem ist die Gemeinde auch im Schulverband vertreten und kann so auf die Planung einwirken.
- Eine Mitbestimmung in der Bauphase kann durch die regelmäßigen Jourfixe-Treffen gegeben werden, an denen Vertreter des Schulverbandes, also auch der Gemeinde, teilnehmen könnten.

Hinsichtlich der Hackschnitzelheizung sollte überlegt werden, diese im Eigentum der Gemeinde zu belassen, da noch weitere gemeindliche Gebäude daran angeschlossen sind.

Laut Auskunft des Architekten, der das Wertgutachten für die Schule erstellt hat, ist der Anteil des Heizungsanbaus allerdings so gering, dass dieser keine Auswirkung auf den ermittelten Wert hatte.

Der Schulverbandsvorsitzende Konrad Schlier nimmt auf die Fragen und Bedenken der Gemeinderäte wie folgt Stellung:

- Da für beide Schulgebäude die Wertgutachten vom gleichen Architekten erstellt wurden, sollen diese die Grundlage für den finanziellen Ausgleich bilden. Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung sollte überlegt werden, ob die Kosten komplett eingebracht werden, da alles inklusive der Kosten für den Anbau in die Verbandsumlage einfließt.
- Bezüglich der möglichen Ortskernentwicklung in direkter Nachbarschaft zum Schulgebäude weist er darauf hin, dass für den Schulverband beim Anbau und einer nötigen zusätzlichen Fläche nur der Nutzen für die Schule relevant ist, wobei die Erweiterung nur im Süden des

bestehenden Schulgebäudes sinnvoll ist. Geplant ist, das Raumprogramm so auszulegen, dass neben Klassenzimmern auch Mittagsbetreuung und Verpflegung vorgesehen wird. Die Mitbestimmung der Gemeinde Hausen ist über die Verbandsräte aus der Gemeinde gegeben. Abstimmungen der Planungen für den Umgriff, z.B. bei Parkplätzen, sind daher sicherlich möglich.

- Für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr als Schule genutzt wird, z.B. wegen rückläufiger Schülerzahlen, könnte wie im Vertrag festgelegt werden, dass die Kommune das Gebäude zum dann geltenden Verkehrswert zurück erwerben kann. Die Laufzeit des Erbpachtvertrags für das Grundstück könnte auf 99 Jahre oder auch 25 Jahre mit Verlängerung festgelegt werden.
- Eine Nutzung durch einen Ortsverein, ggf. gegen Entgelt, ist nur in Absprache mit der Schulleitung möglich und darf schulischen Interessen nicht entgegenstehen. Dies kann vertraglich festgehalten werden.
- Eine Unterbringung von gemeindlichen Räumlichkeiten ist nicht möglich, da dies der Förderung entgegensteht.
- Der Verbleib der Hackschnitzelheizung im Eigentum der Gemeinde wird notariell geregelt. Der Schulverband zahlt dann Heizkosten an die Gemeinde.
- Eine Versorgung des Kindergartens durch die vorgesehene Küche könnte ggf. möglich sein, jedoch nur in Form von Belieferung. Die Gestaltung bzw. Dimensionierung der Küche wird aber erst in der Feinabstimmung festgelegt.
- Für die Mittagsbetreuung wird es in Zusammenarbeit mit der Schule eine Erhebung über den Bedarf geben. Angedacht ist eine offene Ganztagschule für beide Standorte. Eine Ferienbetreuung wird es aktuell noch nicht geben. Diese wird in der Zukunft auch kommen, muss dann aber kostendeckend sein. Nach der Umsetzung der OGS werden in Bergtheim auch mehr Kapazitäten für die Mittagsbetreuung zur Verfügung stehen.
- Die Festlegung des Raumprogramms ist für Januar/Februar 2023 angedacht. Der Planungsentwurf muss dann mit der Regierung abgestimmt werden und die Genehmigungsplanung ist für Ende 2023 geplant.
- Die aktuell bei der Gemeinde beschäftigten Reinigungskräfte könnten übernommen werden. Alternativ wäre auch der Einkauf der Reinigungsleistung bei der Gemeinde denkbar, da der Schulverband keine Möglichkeit zum Abfangen von Ausfällen wegen z.B. Krankheit hätte.
- Der heutige Beschluss über die Rahmenbedingungen wäre der erste Schritt. Die genauen Bedingungen müssen dann notariell festgelegt werden.
- Die Hausmeistertätigkeiten werden aktuell von einem Mitarbeiter des Bergtheimer Bauhofs übernommen. Nach der Überführung der Gebäude wäre, auch im Hinblick auf die künftige Umsatzsteuerregelung bei der Verrechnung von Bauhofleistungen, ein Hausmeister für die Liegenschaften des Schulverbands nötig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg spricht sich zum Zwecke der Erweiterung des Schulgebäudes Erbshausen um 4 Klassenzimmer und Räumlichkeiten für eine Nachmittagsbetreuung für die Überführung des Eigentums am Schulgebäude Erbshausen in den Schulverband Bergtheim aus.

Der Anbau mit der Hackschnitzelheizung bleibt im Eigentum der Gemeinde Hausen. Die Nutzung einer dem Schulgebäude inklusive neuem Anbau angemessenen Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 106 durch den Schulverband soll in einem Erbpachtvertrag geregelt werden.

Der finanzielle Ausgleich soll sich nach dem Wertgutachten des Architektenbüros S-hoch2 aus dem Jahr 2020 richten.

Nähere Details werden in einem folgenden Beschluss definiert.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

TOP 4 Neuerlass der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
--

Sachverhalt:

Im Juni 2005 hat der Gemeinderat den Erlass einer Hundehaltungsverordnung beschlossen. Diese regelt in § 1 die Leinenpflicht für Kampfhunde und große Hunde.

Bei dem für große Hunde auf Feldwegen im Außenbereich gewährten freien Auslauf sind für alle 3 Gemarkungen bestimmte befestigte Wege ausgenommen.

Da seitdem weitere Wege im Außenbereich insbesondere für Radwege befestigt wurden, ist es sinnvoll, folgende befestigte Wege in der Liste der ausgenommenen Wege zu ergänzen:

- Rad- und Wirtschaftsweg vom Ortsausgang Hausen bis zum Verbindungsweg zwischen der Hubertus-Kapelle und der Kreisstraße „WÜ 6“ (Ortseingang Sulzwiesen)
- Rad- und Wirtschaftsweg zwischen den Aussiedlerhöfen Erbshausen und dem Verbindungsweg zwischen der Hubertus-Kapelle und der Kreisstraße „WÜ 6“ (Ortseingang Sulzwiesen)
- Rad- und Wirtschaftsweg vom Ortsausgang Rieden in Richtung Essleben bis zur Gemarkungsgrenze

Gemeinderat Werner Mohr weist darauf hin, dass der Weg vorbei an den Mühlen und der Kläranlage auch ein befestigter Radweg ist.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, diesen Weg von der Kreisstraße Richtung Binsbach entlang der Mühlen und der Kläranlage bis zur Gemarkungsgrenze auch zu ergänzen.

Beschluss

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

Verordnung der Gemeinde Hausen bei Würzburg
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig von einer geeigneten Person an der Leine zu führen.

Auf Spielplätzen ist das Mitführen von Hunden im Allgemeinen nicht zulässig.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten; innerhalb der geschlossenen Ortslage 1,5 Meter.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind

- a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:
Auf Feldwegen im Außenbereich,
ausgenommen die folgenden befestigten Feldwege

a) in Hausen:

- a1)** Der Marienwallfahrtsweg Richtung Opferbaum, Fl.-Nrn 437 (Ruhstatt), 469 (Opferbaumer Weg), 475 (Fährbrücker Weg) sowie 1661 und 1677 (Aftergrund).
Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:
Nach der Ortsdurchfahrt Hausen über die Fährbrücker Straße (= Kreisstraße „WÜ 55“) in (südlicher) Richtung Fährbrück die erste Abzweigung nach links in östlicher Richtung zwischen dem Ende der Ortsbebauung (Anwesen „Fährbrücker Straße 41“) und dem Pferdestall in der Flur Ochsenleite (Fl.-Nrn. 446 und 447) bis zur ersten Wegekreuzung (Gemarkungsgrenze Hausen – Opferbaum), von dort nach rechts in südlicher Richtung auf dem Fährbrücker Weg, Fl.-Nr. 475, vorbei am Aussiedlerhof „Fährbrück 4“ und dem Augustinerkloster nach Fährbrück auf die Kreisstraße „WÜ 55“, von dort in westlicher Richtung vorbei an der Wallfahrtskirche „Mariae Himmelfahrt und St. Gregor der Große“ und der Gaststätte „Hubertushof“ auf den Feldweg Aftergrund, Fl.-Nrn. 1661 und 1677, rechts und links entlang der Pleichach, bis zur Kreisstraße „WÜ 6“;
- a2)** Der Arnsteiner Weg ab Wasserhaus, Fl.-Nrn. 313 und 246 (beide: Sommerleite) sowie 261 (Wiesenseelein).
Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:
Vom Ende der Straße „Am Wasserhaus“ am westlichen Ortsrand in Verlängerung dieser Straße an der Feldscheune rechts vorbei in (nordwestlicher) Richtung Wäldchen, (südlich) vor dem Wäldchen links abbiegen in (westlicher) Richtung altes Pumphaus, vor der Zufahrt zum alten Pumphaus rechts abbiegen (in nordwestlicher Richtung) bis zur nächsten Wegegabelung, von dort links abbiegen in (westlicher) Richtung „Jobsthaler Grund“, entlang des Sommerleitegrabens (Fl.-Nr. 308) bis zur Wegkreuzung;
- a3)** Die Betonstraße Gansgraben – Gastank, Fl.-Nr. 1758 (Gänsgraben).
Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:
Unmittelbar westlich des Baugebietes „Gansgraben“, d. h. zwischen dem Baugebiet und der freien Feldflur in Nord-Süd-Richtung von der Wasserdruckerhöhungsanlage vorbei am Flüssiggastank bis zur Einmündung in den in West-Ostrichtung verlaufenden Feldweg
- a4)** Den Franz-Rumpel-Weg: Fl.-Nr. 1726/1 (Schlossleite).
Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:
Nach der Ortsdurchfahrt Hausen über die Fährbrücker Straße (= Kreisstraße „WÜ 55“) in (südlicher) Richtung Fährbrück nach dem Ende der Ortsbebauung (Anwesen Fährbrücker Straße 34“) die erste Abzweigung nach rechts in westlicher Richtung (südlich) entlang der Ortsrandbebauung vorbei am Aussiedlerhof „Rumpel“ zwischen den Kreisstraßen „WÜ 55“ und „WÜ 6“;
- a5)** Weg westlich der Kreisstraße „WÜ 6“ (Fl.-Nrn. 1773 und 1787))
Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:
Ab dem Ortshausgang in südlicher Richtung, die Pleichach überqueren, weiter bis zum ersten Abzweig auf der rechten Seite,

b) in Erbshausen

b1) Wiesenweg (Fl.-Nr. 405).

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Von der Nordostecke des Gewerbegebiets „Wiesenweg“ in nördlicher Richtung entlang des Erbshausener Baches bis zur Wanderschutzhütte;

b2) Weg von der Kreisstraße „WÜ 4“ in das Baugebiet „Am Erbshausener Bach“ über Hohenöderweg (Fl.-Nr. 742), Braunsbachweg (Fl.-Nrn. 546/1 und 546) sowie Winterweg (Fl.-Nr. 523).

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Von der Kreisstraße „WÜ 4“ gegenüber der ortsnahen östlichen Zufahrt in das Gewerbegebiet „Am Wiesenweg“ in südlicher Richtung auf den Hohenöderweg vorbei an den Feldschuppen „Holzinger“ den zweiten Abzweig nach links auf den Braunsbachweg in östlicher Richtung zunächst entlang des Braunsbachgrabens dann am Regenüberlaufbecken „Kracken“ vorbei weiter in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Braunsbachweges in den Winterweg, dort nach links einbiegen und auf dem Winterweg in nördlicher Richtung bis zum Baugebiet „Am Erbshausener Bach“ an das südliche Ende der Straße „Erbshäuser Bach“ südlich vor dem Anwesen mit den Natursteinstützmauern „Am Kracken 17“;

b3) Kirchweg (Fl.-Nrn. 74/2 und 140).

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Erster Abzweig von der Herrnstraße innerorts vor dem Anwesen „Herrnstraße 2“ nach rechts in östlicher Richtung vorbei an den Aussiedlerhöfen „Kirchweg 4, 1 und 3“ bis zur zweiten Wegekreuzung (mit dem Weg „Rotes Kreuz“);

b4) Schaftrieb (Fl.-Nr. 222), Rotes Kreuz (Fl.-Nrn. 1463 und 1461).

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Verlängerung der Herrnstraße in nördlicher Richtung (Schaftrieb) bis zum ersten Abzweig nach rechts in westliche Richtung (Weg „Rotes Kreuz“) bis zur zweiten Abzweigung nach rechts (Weg „Rotes Kreuz“), von dort in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die Kreisstraße „WÜ 4“;

b5) Tiefe Gasse (Fl.-Nr. 1806) und Arnsteiner Weg (Fl.-Nr. 1440).

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

In Verlängerung der „Tiefen Gasse“ innerhalb der Innerortsbebauung in nordwestlicher Richtung ortsauswärts auf den Arnsteiner Weg bis zur ersten Feldwegkreuzung mit dem Kirchweg.

b6) Weg von der Kreisstraße „WÜ 6“ Richtung Osten (Fl.-Nr. 1497)

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Von der Kreisstraße „WÜ 6“ in westlicher Richtung bis zum Verbindungsweg zwischen der Hubertuskapelle und der Kreisstraße „WÜ 4“,

b7) Verlängerung Kirchweg (Fl.-Nr. 140)

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Von der östlich der Aussiedlerhöfe „Kirchweg 4, 1 und 3“ gelegenen Wegekreuzung in östliche Richtung bis zur nächsten Wegekreuzung (Verbindungsweg zwischen der Hubertuskapelle und der Kreisstraße „WÜ 4“),

c) in Rieden

c1) Eselpfad (Fl.-Nrn. 285 und 227) sowie Schülerloch (Fl.-Nrn. 278 und 1698 – dabei Überquerung des Riedener Mühlbaches, Fl.-Nr. 1070)

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

In Verlängerung der Kirchbergstraße ortsauswärts am Kindergartengebäude vorbei in nordwestlicher Richtung auf den Eselpfad, von dort den ersten Abzweig nach links in westlicher Richtung auf den Weg in die Flurlage „Schülerloch“ hinein, am gemeindlichen Abwasserrückhaltebecken vorbei den Riedener Mühlbach überqueren bis zur Einmündung des Weges in die Grundstraße;

c2) Fl.-Nrn. 101/1 (Lindenstraße), 1225 (Fährbrücker Straße), 1184 (Brunnengasse), 14/1 (Am Sportplatz), 988 (Nägeleinsee), 913 (Seebogen) und 895 (Opferbaumer Weg)

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Den Ort über die Lindenstraße in südöstlicher Richtung verlassen, über den Katzenbach,

an der Leiboldscheune vorbei vor der Futtermittellagerhalle Sauer nach links in östlicher Richtung in den Feldweg „Brunnengasse“ einbiegen, auf diesem Weg an den Maschinenhallen und der Rath-Lagerhalle vorbei nach links (in nördlicher Richtung) in die Straße „Am Sportplatz“ einbiegen und sich zunächst in nördlicher Richtung halten, noch vor der Überquerung des Seebaches die Straße an der ersten Abzweigung nach rechts in östlicher Richtung unmittelbar nördlich des Sportplatzgeländes verlassen und auf den Feldweg südlich entlang des Seebaches einbiegen, auf diesem Feldweg bis zum ersten Querweg bleiben und dann auf diesem Querweg links einbiegen und den Seebach in nördlicher Richtung überqueren, auf dem Querweg bis zu dessen Ende bleiben und dann nach links in östlicher auf den Feldweg „Opferbaumer Weg“ in Richtung Rieden einschwenken bis zum Beginn der Ortsrandbebauung Seestraße/Ecke Froschgrube,

c3) Weg nördlich der Kreisstraße „WÜ 9“ (Fl.-Nr. 878)

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Ab dem Ortsausgang in östlicher Richtung bis hinter den zweiten Abzweig auf der linken Seite (Gemarkungsgrenze).

c4) Grundstraße (Fl.-Nr. 1663)

Der Wegeverlauf beschreibt sich wie folgt:

Ab der Kreisstraße „WÜ 53“ in nördlicher Richtung vorbei an der „Oberen Mühle“ und der „Mittleren Mühle“, an der Wegkreuzung bei der Kläranlage dem mittleren Weg in nordöstlicher Richtung folgen bis zur dritten Wegeinmündung links (Gemarkungsgrenze).

§ 2 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund seinen Kot nicht auf öffentlichem Grund im Ortsbereich absetzt. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen und zulässig zu entsorgen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt bzw. innerhalb der geschlossenen Ortslage und den unter § 1 Abs. 4 a) bis c) dieser Verordnung genannten Außenbereichen an einer mehr als 1,5 Meter langen Leine führt oder ungeeignete Personen mit der Führung beauftragt oder

3. wer Verunreinigungen durch Hundekot entgegen § 2 nicht unverzüglich beseitigt und zulässig entsorgt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 30. September 2005 außer Kraft.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

TOP 5 Zweckvereinbarung Ferienfreizeit Hüttendorf

Sachverhalt:

Ab dem 01.01.2023 unterliegt jede Gemeinde als Unternehmen grundsätzlich der Umsatzsteuer, sofern sie nicht hoheitliche Tätigkeiten ausübt.

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine Tätigkeit, die nach § 4 Nr. 23a UStG steuerbefreit ist.

In der Vergangenheit einigten sich die Gemeinden Bergtheim, Oberpleichfeld, Hausen und Unterpleichfeld mündlich darauf, dass die Kinder aus der jeweiligen Gemeinde teilnehmen dürfen und ein mögliches Defizit die Gemeinde mitträgt.

Damit auch diese Kostenübernahme umsatzsteuerfrei bleiben kann, ist es notwendig eine Zweckvereinbarung zu schließen.

Die Zweckvereinbarung Ferienfreizeit Hüttendorf erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Sie ist nur anzeigepflichtig und wird ohne Bekanntmachung wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben wurde (Art. 13 Abs. 3 KommZG).

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung und ist immer von den beteiligten Gremien zu beschließen. Daher müssen die beteiligten Gemeinden Bergtheim, Unterpleichfeld, Oberpleichfeld und Hausen einen entsprechenden Beschluss fassen.

Der Inhalt der Zweckvereinbarung wurde vorab mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Würzburg abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Abschluss der vorgelegten Zweckvereinbarung „Ferienfreizeit Hüttendorf“ vom 20.10.2022 zu. Der Erste Bürgermeister Bernd Schraud wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 6 Personalsituation Gemeindeverwaltung

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen schlechten Situation auf dem Arbeitsmarkt (die Reaktionen auf die ausgeschriebene Stelle in der Gemeindeverwaltung sind sehr dürrtig) und den steigenden Anforderungen sowie dem damit verbundenen Mehraufwand in der Gemeindeverwaltung wurde entschieden, dass für das Bürgerbüro und die Gemeindekasse weiterhin die drei Mitarbeiterinnen Frau Weber, Frau Zeitler und Frau Leibold tätig sein werden. So können auch Ausfälle wegen nötiger Weiterbildungen, Urlaub, etc. bei regulären Öffnungszeiten abgefangen und eine vollständige Einarbeitung der im Sommer eingestellten neuen Mitarbeiterin Frau Leibold gewährleistet werden.

Das heißt, wie schon in den letzten Wochen werden Frau Weber und Frau Leibold auch künftig das Bürgerbüro besetzen und Ansprechpartner für die verschiedenen Belange der Bürger sein, während Frau Zeitler für Kasse und Kindergartenbuchungen zuständig ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Ehemalige Gemeinderätin verstorben

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass Frau Elisabeth Stühler aus Erbshausen im November verstorben ist.

Sie war von 1978 bis 1984 Mitglied des Gemeinderates. Zuletzt hat sie nicht mehr in der Gemeinde wohnt.

Da eine Blumenschale zum Ausdruck der Anteilnahme nicht möglich ist, wird die Gemeinde den Angehörigen ein Kondolenzschreiben mit einem Betrag für Blumen- bzw. Grabschmuck zukommen lassen.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Sitzungstermine und Klausurtermin 2023

Erster Bürgermeister Bernd Schraud stellt die für das kommende Jahr vorgesehenen Termine für Gemeinderatssitzungen vor:

12.01.2023, 02.02.2023, 02.03.2023, 30.03.2023, 20.04.2023, 11.05.2023, 25.05.2023,
15.06.2023, 06.07.2023, 27.07.2023, 14.09.2023, 05.10.2023, 26.10.2023, 16.11.2023,
07.12.2023

Zusätzlich wird es bei Bedarf noch Sitzungen des Bauausschusses sowie evtl. weitere Gemeinderatssitzungen geben.

Anschließend teilt er mit, dass nachdem der zuletzt geplante Klausurtag wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte, ein neuer Termin nach der Hälfte der Legislaturperiode ein guter Zeitpunkt wäre.

Hierfür schlägt er folgende Termine vor:

- 01.04.2023
- 08.04.2023
- 15.04.2023
- 22.04.2023

Es wird der 22. April 2023 für den Klausurtag ausgewählt, da an diesem Termin von den Anwesenden niemand verhindert ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Verabschiedung ausgeschiedener Gemeinderäte und Gemeinderatsessen

Gemeinderat Christian Kaiser stellt fest, dass aufgrund der Corona-Pandemie noch keine Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderäte gab. Außerdem sollte auch ein Termin für das jährliche Gemeinderatsessen, welches in den letzten Jahren ausfallen musste, vereinbart werden.

Der vorgeschlagene Termin, Freitag, 13. Januar 2023, für das Gemeinderatsessen mit Verabschiedung der Ehemaligen wird allgemein begrüßt.

zur Kenntnis genommen